

Wahlordnung für die Gründungs-Studienkommission

19.11.2006

Wahlordnung für die Gründungs-Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff 1 i. V. m. Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 BGBl I Nr. 30/2006 (HG 2005) erlässt das Gründungsrektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol mit Genehmigung durch den Hochschulrat folgende Wahlordnung für die Gründungs-Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der neun Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals gemäß § 83 Abs. 4 i. V. m. § 17 HG 2005, für die Gründungs-Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol.
- (2) Die Funktionsperiode der Gründungs-Studienkommission endet am 30. September 2007.
- (3) Als AStG-Akademien im Rahmen dieser Wahlordnung gelten die Berufspädagogische Akademie des Bundes in Tirol, die Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol sowie das Pädagogische Institut des Landes Tirol.
- (4) Das Recht der Entsendung der Mitglieder der Studierendenvertretung bleibt durch diese Wahlordnung unberührt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertreter/innen des Lehrpersonals werden gem. § 17 Abs. 5 HG 2005 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl ermittelt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden (i. S. des § 18 Abs. 1 HG), die im Studienjahr 2006/07 an einer der AStG-Akademien im Ausmaß von wenigstens einer Semesterwochenstunde oder wenigstens 14 Unterrichtseinheiten eingesetzt werden.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind jene Lehrenden (i. S. des § 18 Abs. 1 HG), die im Studienjahr 2006/07 in den AStG-Akademien zu wenigstens einem Viertel der Vollbeschäftigung eingesetzt sind.
- (4) Die Wahl wird so durchgeführt, dass jeweils drei Mitglieder der Gründungs-Studienkommission und ihre Stellvertreter Lehrende je einer AStG-Akademie sind. Sollten weniger als drei Mitglieder aus einer AStG-Akademie gewählt werden, werden die noch nicht besetzten Mandate dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einer anderen AStG-Akademie zuerkannt, der bzw. die noch nicht in die Gründungs-Studienkommission gewählt wurde und die meisten Stimmen hat.

(5) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Gründungsvizektor als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Gründungsrektor bestellt, wobei jede AStG-Akademie vertreten sein soll. In gleicher Weise werden für alle Mitglieder der Wahlkommission Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlkommission und deren Vorsitz sind vom Gründungsrektor unmittelbar nach der Bestellung durch Aushang an den Amtstafeln und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule zu verlautbaren.

(3) Der Vorsitzende hat die Wahlkommission für Sachverhalte, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Wahlkommission.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Aufgaben der Wahlkommission:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Gründungs-Studienkommission
2. Erstellung und Auflage des Wahlverzeichnisses
3. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis
4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
5. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(7) Aufgaben des Wahlvorsitzenden

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung und Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit 30. September 2007.

§ 4 Wahlkundmachung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Gründungsrektor Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an den Amtstafeln der Pädagogischen Hochschule in den AStG-Akademien kund zu machen. Zusätzlich ist sie im Mitteilungsblatt der Pädagogischen

Hochschule auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
2. den Ort und den Zeitraum der Auflage des Wahlverzeichnisses
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe

§ 5 Wahlverzeichnis

(1) Zur Festlegung der Wahlberechtigten wird aus den von den AStG-Direktoren vorgelegten Wahllisten jeweils ein Wahlverzeichnis sowohl für die aktiv als auch passiv Wahlberechtigten erstellt. In das Wahlverzeichnis werden jene Lehrenden aufgenommen, bei denen mit 31. Oktober 2006 eine Verwendung des in § 2 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausmaßes im Studienjahr 2006/07 in den Lehrfächerverteilungen bzw. Seminarprogrammen der AStG-Akademien definitiv vorgesehen ist. Stichtag für den Eintrag in das Wahlverzeichnis ist der 31. Oktober 2006.

(2) Die Wahllisten sind von den AStG-Akademien dem Gründungsrektor nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen, der sie dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergibt.

(3) Das Wahlverzeichnis ist nach der Wahlkundmachung eine Woche lang im Sekretariat des Gründungsrektors, das in der Wahlkundmachung anzugeben ist, zur Einsicht aufzulegen.

(4) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis müssen innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Einsichtsfrist (Abs. 3) schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochentagen in erster und letzter Instanz.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Direktoren der AStG-Akademien nominieren je sechs passiv Wahlberechtigte aus ihrer Institution, die sich für eine Kandidatur zur Wahl der Gründungs-Studienkommission bereit erklärt haben. Dies ist bis spätestens 14 Tage vor der Wahl dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich bekannt zu geben.

(2) Zudem ist jede aktiv wahlberechtigte Person berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

(3) Die Nominierung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin ist an mehreren AStG-Akademien zulässig, so er bzw. sie an diesen Institutionen mitverwendet wird.

(4) Die Wahlkommission hat nach Einlangen der Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Nominierten geordnet nach AStG-Akademien alphabetisch zu erstellen. Diese ist an den Amtstafeln und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule spätestens eine Woche vor der Wahl zu verlautbaren.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Er bestellt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Diese hat wenigstens die Mitglieder der Wahlkommission, Dauer und Ort der Wahlhandlung, besondere Vorkommnisse, die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie weitere Entscheidungen der Wahlkommission (z.B. Losentscheidungen) zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (2) Die Stimmabgabe hat persönlich und geheim unter Verwendung des vom Vorsitzenden der Wahlkommission persönlich übergebenen amtlichen Stimmzettels zu erfolgen.
- (3) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander für jede AStG-Akademie sechs Namen (Familien- und Vorname) aus dem Kreis der laut Wählerverzeichnis für die jeweilige AStG-Akademie passiv Wahlberechtigten einzusetzen. Hierbei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzte Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt. Die Liste der verlautbarten Wahlvorschläge ist in der Wahlzelle aufzulegen.
- (4) Der auf dem Stimmzettel für jede AStG-Akademie an erster Stelle Gereichte erhält sechs Wahlpunkte, der an zweiter und weiterer Stelle Gereichte erhält jeweils einen Wahlpunkt weniger.
- (5) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.
- (6) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.
- (7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.
- (8) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.
- (9) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich.
- (10) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (11) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen entfallene Zahl an Wahlpunkten festzustellen und

die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen. Anschließend sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen getrennt nach AStG-Akademien zu reihen.

§ 8 Wahlergebnis

(1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der aus jeder AStG-Akademie zu wählenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die drei mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder und die drei mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Sollten weniger als drei Mitglieder bzw. drei Ersatzmitglieder aus einer AStG-Akademie gewählt worden sein, werden die noch nicht besetzten Mandate bzw. Ersatzmandate dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zuerkannt, der bzw. die – unabhängig von der AStG-Akademie – die nächst niedrigere Zahl an Wahlpunkten hat und noch kein Mandat für die Gründungs-Studienkommission erhalten hat.

(3) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das, vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintritts für ein Mitglied.

(4) Der gewählte Kandidat bzw. Kandidatin hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Wahl nicht an, so rückt der Wahlberechtigte mit der nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten nach.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Gründungsrektor mitzuteilen und von diesem auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule und durch Aushang in den AStG-Akademien kundzumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zur Gründungs-Studienkommission kann von jedem Wahlberechtigten bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses beim Gründungsrektor schriftlich und begründet angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 5 Abs. 4 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Gründungsrektor.

(3) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gründungsrektors ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung der Gründungs-Studienkommission und Wahl des/der Vorsitzenden

(1) Die Gründungs-Studienkommission ist vom Gründungsrektor zu ihrer konstituierenden Sitzung möglichst rasch einzuberufen

(2) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gründungs-Studienkommission zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt der Gründungsrektor den Vorsitz.

(4) Der bzw. die Vorsitzende der Gründungs-Studienkommission und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der Vertreter/innen der Lehrenden zu wählen.

(5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(6) Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft und gilt bis 30. 09. 2007.

Innsbruck, am 17.11.2006

Der Gründungsrektor
HR Univ. Doz. Dr. Markus JURANEK